



HOLZGERLINGEN

**Satzung über die
Benutzung der
Unterkünfte für die
Unterbringung von
Obdachlosen und
Flüchtlingen**

vom 18. September 2012, zuletzt geändert am 29. März 2022



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 18.09.2012 folgende Satzung, mit Änderung vom 20.10.2020 erlassen:

A. Benutzung der Unterkünfte

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Satzung regelt die Voraussetzungen für die Benutzung der von der Stadt Holzgerlingen in Erfüllung ihrer Aufgaben als Obdachlosenbehörde bzw. als Unterbringungsbehörde von Flüchtlingen im Sinne des Flüchtlingsunterbringungsgesetzes (FlüAG) vorgehaltenen Wohnungen. Hierzu gehören:
1. Wohnungen, die im Eigentum der Stadt stehen
 2. Gebäude sowie einzelne Wohnungen, die die Stadt von Dritten gemietet hat.
- (2) Die Obdachlosen-, Flüchtlingsunterkunft ist eine Behelfsunterkunft. Sie dient der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie der Aufnahme und Unterbringung der Stadt Holzgerlingen zugewiesenen Flüchtlingen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Durch die Aufnahme in diese Wohnungen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Verlegungen innerhalb der jeweiligen Unterkünfte gelten als innerbetriebliche Maßnahme der einweisenden Behörde.

§ 3 Einweisung

- (1) Die Einweisung in eine Unterkunft erfolgt für obdachlose Personen nach dem Polizeigesetz. Die freiwillige Benutzung der Obdachlosenunterkunft für Personen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden, wird durch Verfügung geregelt. Die jeweils durch das Bürgermeisteramt zu erlassenden Verfügungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Einweisung erlischt, wenn
1. der/die Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
oder
 2. eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung geboten ist,
oder
 3. eine anderweitige Unterbringung geboten ist,
oder
 4. der/die Eingewiesene für längere Zeit die Obdachlosenwohnung nicht bewohnt.



In den Fällen der Nr. 1, 2 und 3 ist eine schriftliche Verfügung des Bürgermeisteramtes erforderlich.

- (3) Die Zuweisung der Flüchtlinge auf die jeweiligen hierzu bestimmten Unterkünfte erfolgt durch Zuteilung durch die Stadt. Dies braucht im Einzelfall nicht schriftlich erfolgen. Rechtlich anerkannte Flüchtlinge die beim Abschluss ihres jeweiligen Verfahrens in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen, gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung als obdachlos. In diesen Fällen sind die Regelungen über die Unterbringung von Obdachlosen anzuwenden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn des Benutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Die Abnutzung aufgrund des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden an oder in den Räumen der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Dem Benutzer der Unterkunft ist verboten:
- a) in die Unterkunft weitere Personen / Dritte aufzunehmen;
 - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - c) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
 - e) Installationen oder bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorzunehmen;
 - f) Nachschlüssel der Einrichtung oder des benutzten Raumes fertigen zu lassen.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Stadt Verbote nach Abs. 4 aufheben. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur im Einzelfall und nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Dritte belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.



- (8) Werden vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, können diese auf Kosten des Benutzers beseitigt und der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck sicherzustellen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer der Einrichtung auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. Die Kosten werden gegenüber dem Benutzer durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt.
- (4) Die Stadt Holzgerlingen wird die Obdachlosenunterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Die Räum- und Streupflicht kann auf Benutzer der Obdachloseneinrichtung übertragen werden.

§ 7 Hausordnungen / Hausrecht

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften gelten die von der Stadt erlassene besondere Hausordnung sowie die Brandschutz-

ordnung, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt wird.

- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Hausmeister der Obdachlosenunterkünfte üben das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadt kann die Benutzung von Gegenständen, die allen Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft und das überlassene Zubehör sauber zurückzugeben. Der ursprüngliche Zustand des Raumes muss nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses wieder hergestellt werden.
- (2) Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer mit Zustimmung der Stadt selbst besorgten Schlüssel, sind den Beauftragten der Stadt zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden entsprechend den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung der Stadt und ihrer Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine vollziehbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung ergangen ist, so kann die Räumung oder Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach den Regelungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

B. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- bzw. Asylbewerberunterkünfte

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der in der Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die durch die Einweisungsverfügung der Ortspolizeibehörde als Obdachlose oder als Personen, die sich in einer außergewöhnlichen

Wohnungsnot befinden, in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind, sowie die jeweiligen Flüchtlinge.

- (2) Personen, die gemeinsam eingewiesen worden sind, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat **8,90 €**.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat **101,00 €**.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühren nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die zugeteilte Unterkunft und endet mit dem Tag, an dem die Unterkunftsräume nach dem Auszug ordnungsgemäß geräumt übergeben worden sind.

§ 14 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Obdachlosen-, bzw. Flüchtlingsunterkunft ist monatlich im Voraus fällig und jeweils am 3. Tage nach dem Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Anwesenheit 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.
- (2) Durch eine vorübergehende Abwesenheit wird der Benutzer nicht von der Verpflichtung entbunden, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 19.09.2012

gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 12.04.2022

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister

